

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. November 1895.

(Vom 29. November 1895.)

Tit.

Unterm 27. Juni 1895 haben Sie nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Mai
1895,

beschließt:

I. Die Artikel 17 bis 22 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhalten folgende Fassung:

Art. 17. Das Heerwesen ist Sache des Bundes.

Der Bund erläßt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung. Ihm liegt die Verwaltung, der Unterricht, die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ob.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Die Bundesgesetzgebung stellt über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen auf. Die Militärpflichtersatzsteuer wird von den Kantonen bezogen. Die Hälfte des Bruttoertrages dieser Steuer fällt dem Bunde zu.

Art. 18^{bis}. Wenn ein Wehrmann in Folge des eidgenössischen Militärdienstes sein Leben verliert, so hat seine Familie, und

wenn ein Wehrmann infolge des eidgenössischen Militärdienstes Schaden an seiner Gesundheit leidet, so hat er selbst Anspruch auf Entschädigung des Bundes unter Berücksichtigung des Bedürfnisses im Einzelfalle.

Der Bund unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien von Wehrmännern, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet in Not geraten. Eine solche Unterstützung fällt nicht unter den Begriff der Armenunterstützung.

Die Bundesgesetzgebung regelt die Art und Weise der Festsetzung, sowie das Maß der in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen.

Art. 18^{ter}. Der Wehrmann erhält die erste Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung unentgeltlich. Mit Bezug auf den Ersatz derselben bestimmt die Bundesgesetzgebung das Erforderliche.

Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung bleiben unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Art. 19. Das Bundesheer besteht aus allen dienstpflichtigen Schweizerbürgern. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppeneinheiten aus der Mannschaft des nämlichen Kantons gebildet werden.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und über alle Hilfsmittel des Landes.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidgenössische Intervention eintritt, sowie bei feierlichen Anlässen verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.

Art. 20. Die Auswahl der zu Offizieren auszubildenden Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschließlich aus den Mannschaften des nämlichen Kantons gebildet werden, geschehen unter Mitwirkung der betreffenden Kantone.

Art. 21. Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen. Das Gebiet eines Kantons ist, soweit thunlich, nur einem Divisionskreise zuzuteilen.

Die Wahl der unteren Beamten der Kreise ist Sache der Kantone. Der Bundesrat hat das Recht, von den Kantonen die

Abberufung dieser Beamten zu verlangen, falls sie sich unfähig erweisen oder sich Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen.

Die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung wird unter Mitwirkung der Kantone durch die Kreisverwaltungen besorgt.

Die Kantone vermitteln den Verkehr zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden.

Art. 22. Der Bund übernimmt die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude samt Zubehörden gegen angemessene Entschädigung als Eigentum.

Die Grundsätze, nach welchen die Gebäude und Waffenplätze zu erwerben und die daherigen Entschädigungen festzusetzen und auszurichten sind, werden durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.

II. Diese Abänderung der Bundesverfassung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

In Vollziehung dieses Auftrages haben wir die Abstimmung auf Sonntag den 3. November festgesetzt.

An derselben haben sich für die Revision ausgesprochen 195,178 Stimmen und 4 $\frac{1}{2}$ Stände, dagegen 269,751 Stimmen und 17 $\frac{1}{2}$ Stände.

Angenommen haben Zürich, Bern, Baselstadt, Aargau und Thurgau, verworfen dagegen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Vorlage ist somit verworfen.

Wir lassen angeschlossen eine Zusammenstellung folgen, welche außer der Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen auch Angaben über die Zahl der Stimmberechtigten und der an der Abstimmung überhaupt Teilnehmenden, sowie der leeren und der ungültigen Stimmzettel enthält.

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Teil- nehmende.	Stimmkarten.		Ja.	Nein.	Standesstimmen.	
			Leere.	Ungültige.			Ja.	Nein.
Zürich	90,109	70,381	4496	45	41,195	24,645	1	—
Bern	119,465	71,164	288	214	43,291	27,371	1	—
Luzern	33,166	22,313	98	95	8,504	13,589	—	1
Uri	4,425	3,653		10	473	3,170	—	1
Schwyz	12,822	8,354	11	32	970	7,341	—	1
Obwalden	3,735	2,439	15	6	294	2,124	—	1/2
Nidwalden	2,869	2,084	1	7	560	1,516	—	1/2
Glarus	8,194	6,318	19	7	919	5,373	—	1
Zug	6,165	4,318	5	28	846	3,439	—	1
Freiburg	29,582	22,629	97	35	3,530	18,967	—	1
Solothurn	20,727	11,930	94	323	4,722	6,791	—	1
Baselstadt	14,658	8,693	4	8	5,987	2,694	1/2	—
Baselland	13,137	7,365	60	2	3,093	4,210	—	1/2
Schaffhausen	8,117	7,058		84	2,748	4,226	—	1
Appenzell A.-Rh.	12,180	9,563	160	6	4,268	5,129	—	1/2
Appenzell I.-Rh.	2,957	2,564	16	4	216	2,328	—	1/2
St. Gallen	51,723	41,088	673	91	16,023	24,203	—	1
Graubünden	22,883	16,341	153	9	6,408	9,771	—	1
Aargau	42,792	37,169	417	44	19,766	16,942	1	—
Thurgau	23,999	17,183	166	12	9,816	7,355	1	—
Tessin	34,100	13,903	102	74	5,723	8,013	—	1
Waadt	63,233	39,704	57	40	7,611	31,996	—	1
Wallis	27,897	18,527	38	52	2,032	16,408	—	1
Neuenburg	27,178	15,994	59	8	3,071	12,856	—	1
Genf	21,018	12,443	37	40	3,112	9,294	—	1
Total	697,131	473,178	—	—	195,178	269,751	4 1/2	17 1/2

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. November 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. November 1895. (Vom 29. November 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1895
Date	
Data	
Seite	609-613
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 237

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.